

Vorsicht bei Betriebsfeiern und der Abgabe von Freikarten und Geschenken

Ein Beitrag des Hamburger Fachanwalts für Urheber- und Medienrecht Ulrich Poser

Es kommt vor, dass Freikarten „einfach so“ an eigene Mitarbeiter, deren Angehörige, Geschäftsfreunde oder hochrangige Amtsträger abgegeben werden. Über die steuerliche Handhabung wird sich nicht gekümmert. Von einer solch leichtsinnigen Vorgehensweise rät der Autor dieses Beitrags ab. U.U. kann man sich durch die unüberlegte übereilte Abgabe von Freikarten sogar strafbar machen.

Man hat sich in diesem Zusammenhang zunächst um steuerliche Belange (Umsatzsteuer, Einkommensteuer) zu kümmern. Die Fragen, die es zu klären gilt sind immer die gleichen:

1. Darf man der betreffenden Person überhaupt etwas schenken oder könnte darin eine strafbare Handlung liegen?
2. Ist Umsatzsteuer abzuführen?
3. Kann der Schenkende den Kartenpreis als Betriebsausgabe absetzen?
4. Muss der Empfänger die Einnahme einkommensteuerrechtlich erklären und versteuern?

Die Abgabe von Freikarten an hohe Amtsträger

Zunächst muss man als freigiebiger Schenker also darauf achten, dass man keine strafbare Vorteilsgewährung begeht. Zwar hat das Landgericht Karlsruhe (3. große Strafkammer, Urteil vom 28.11.2007) entschieden, dass in der von einem Sponsor ausgesprochenen Einladung hochrangiger Amtsträger als Repräsentanten des Staates zu einer öffentlichkeitswirksamen Veranstaltung grundsätzlich keine strafbare Vorteilsgewährung zu sehen ist. Aufpassen sollte man aber allemal; dies zeigt bereits die erfolgte Anklage durch die Staatsanwaltschaft. Der Angeschuldigte in diesem Verfahren übersandte mit seiner persönlichen Weihnachtspost in der Funktion als Vorstandsvorsitzender eines Energiekonzerns aus Baden-Württemberg unter anderem an fünf Minister der Landesregierung, deren Regierungschefs sowie einen Staatssekretär der Bundesregierung Weihnachtskarten mit handschriftlich verfassten persönlichen Wünschen, verbunden mit dem Dank für die gute Zusammenarbeit, und legte diesen jeweils einen vorgedruckten Gutschein über Karten für ein Spiel der Fußballweltmeisterschaft 2006 für eine bestimmte Spielstätte bei.

Das Landgericht Karlsruhe führt hierzu u.a. wie folgt aus:

„(...) Ein strafrechtlich relevanter Bezug zur Dienstaussübung ist insbesondere dann fraglich, wenn die Einladung im Rahmen eines bestehenden Sponsoringkonzeptes auf Grund der Repräsentations- bzw. Werbefunktionen der Eingeladenen ausgesprochen worden sein kann. In der Einladung hochrangiger Amtsträger als Repräsentanten des Staates zu öffentlichkeitswirksamen Veranstaltungen ist grundsätzlich keine strafbare Vorteilsannahme oder -gewährung zu sehen. Wegen der übereinstimmenden Interessen am guten Gelingen der Veranstaltung kommt es dabei nicht entscheidend darauf an, ob die Einladung vom Veranstalter selbst oder von einem Sponsor ausgesprochen wurde. Es liegt zwar auf der Hand, dass den Eingeladenen

nicht nur uneigennützig die Gelegenheit gegeben werden soll, zu präsentieren und zu repräsentieren, sondern das Erscheinen von Persönlichkeiten zu Werbezwecken genutzt, die Veranstaltung bzw. die Rolle als Sponsor der Veranstaltung hervorgehoben und aufgewertet werden soll. Dabei handelt es sich aber um ein legitimes Anliegen eines Sponsors; die Verfolgung kommerzieller Ziele begründet noch nicht die Strafbarkeit.“

Die Abgabe von Freikarten an eigene Arbeitnehmer

Die Abgabe von Freikarten an eigene Arbeitnehmer ist sicherlich nicht strafbar. Bereits im Jahre 1991 hat das Finanzgericht Hamburg aber entschieden, dass es sich bei der kostenlosen und verbilligten Abgabe von Konzert- und Theaterkarten durch einen Rundfunksender an seine Arbeitnehmer regelmäßig um steuerpflichtigen Arbeitslohn handelt (Urteil des Finanzgerichts Hamburg, 2. Senat, 30.05.1991, Az. II 103/88). Danach gehören zu den steuerpflichtigen Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit neben Gehältern und Löhnen auch andere Bezüge und Vorteile, die für eine Beschäftigung im öffentlichen oder privaten Dienst gewährt werden. Die Bezüge und Vorteile müssen, um sie als steuerpflichtige Einnahmen erfassen zu können, Güter sein, die in Geld oder Geldeswert bestehen und sie müssen dem Arbeitnehmer zugeflossen sein.

Steuerpflichtig sind also Sachbezüge, die dem Arbeitnehmer vom Arbeitgeber als Gegenleistung für das zur Verfügung stellen der Arbeitskraft gewährt werden. Solche steuerpflichtigen Sachbezüge können entweder als Arbeitslohn oder als sonstiger Bezug gewährt werden. Besonders häufig werden Sachbezüge beispielsweise in der kostenlosen oder verbilligten Überlassung von Wohnraum, in Form von Verpflegung, in Form der Abgabe von kostenlosen oder verbilligten Eintrittskarten, Firmenwagen oder Ähnliches gewährt. Die dem Arbeitnehmer insoweit zugeflossenen Sachbezüge unterliegen grundsätzlich der Lohnsteuer und sind auch sozialversicherungspflichtig!

Ausnahme Aufwendungen im eigenbetrieblichen Interesse (z.B. Betriebsfeier)

Etwas anderes kann nur gelten, wenn die - wie auch immer gearteten - Bezüge im ganz überwiegend eigenbetrieblichen Interesse gewährt werden. Dies bedeutet, dass der jeweils verfolgte betriebliche Zweck im Vordergrund stehen muss. Ein eigenbetriebliches Interesse wird von der Rechtsprechung beispielsweise bei Betriebsfeiern, d. h. Veranstaltungen auf betrieblicher Ebene mit gesellschaftlichem Charakter, angenommen. Eine Betriebsveranstaltung soll den Kontakt der Arbeitnehmer untereinander fördern und das Klima im Betrieb verbessern. Aus diesem Grunde liegen Betriebsveranstaltungen meistens im ganz überwiegend eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers und führen nicht zu steuerpflichtigem Arbeitslohn. Hierbei ist eine Freigrenze von derzeit 110,00 € pro Arbeitnehmer (höchstens 2 mal pro Jahr; vgl. Lohnsteuerrichtlinie zu § 19 EStG; 19.5; Abs. 4, S. 2) zu beachten. Wird diese Freigrenze überschrit-

ten, ist die Zuwendung des Arbeitgebers vollumfänglich steuerpflichtiger Arbeitslohn.

Zu beachten ist, dass eine Betriebsveranstaltung nur dann vorliegt, wenn alle Betriebsangehörigen an der Feier teilnehmen können. Werden nur Teile der Belegschaft eingeladen, liegt keine Betriebsveranstaltung vor. So handelt es sich nach dem Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) vom 15.01.2009 (Az. VI R 22/06) bei einer Abendveranstaltung lediglich für Führungskräfte nicht um eine Betriebsveranstaltung. Keine Betriebsveranstaltungen sind auch z.B. Ehrungen einzelner Jubilare oder ein einmaliges Goodbye-Stelldichein beim Ausscheiden eines Arbeitnehmers aus der Firma.

Aufteilung bei gemischten Anlässen:

Nach dem Urteil des BFH vom 30.04.2009 (6. Senat, Az. VI R 55/07) sind Sachzuwendungen an Arbeitnehmer anlässlich einer Veranstaltung, die sowohl Elemente einer Betriebsveranstaltung als auch einer sonstigen betrieblichen Veranstaltung enthält, grundsätzlich aufzuteilen. Die Aufwendungen des Arbeitgebers für die Durchführung der gemischt veranlassten Veranstaltung sind nur dann kein Arbeitslohn, wenn die dem Betriebsveranstaltungsteil zuzurechnenden anteiligen Kosten die für die Zuordnung bei Betriebsveranstaltungen maßgeblichen nicht überschreiten.

Die Klägerin (ein Unternehmen) führte für ihre Arbeitnehmer auf einem Dampfschiff eine Betriebsversammlung durch, der sich abends in einem Hotel ein Betriebsfest mit Unterhaltungsprogramm anschloss. Die Teilnahme an der Schiffsfahrt war nach den Angaben der Klägerin für alle Arbeitnehmer verpflichtend, während die Teilnahme am Betriebsfest freigestellt war. Im Anschluss an eine Lohnsteuer-Außenprüfung war das Finanzamt der Auffassung, dass die Aufwendungen der Klägerin für die gesamte Veranstaltung steuerpflichtiger Arbeitslohn seien. Es forderte von der Klägerin unter Anwendung der Pauschalierung Lohnsteuer, Kirchenlohnsteuer und Solidaritätszuschlag nach.

Das Revisionsgericht hob das erstinstanzliche Urteil auf. Zwar habe das Finanzgericht zu Recht entschieden, dass bei einer gemischt veranlassten Betriebsveranstaltung eine Aufteilung von Sachzuwendungen an Arbeitnehmer in Arbeitslohn und Zuwendungen im betrieblichen Eigeninteresse möglich und erforderlich ist. Da das Finanzgericht bei der Aufteilung jedoch einen nicht sachgerechten Aufteilungsmaßstab heran gezogen hatte, wurde die erstinstanzliche Entscheidung vom BFH korrigiert.

Geschenke an Geschäftsfreunde und eigene Arbeitnehmer

Bei der steuerlichen Behandlung von Geschenken ist zwischen Sachzuwendungen an Arbeitnehmer und an Geschäftsfreunde zu unterscheiden.

Geschenke an Geschäftsfreunde - Betriebsausgabenabzug

Geschenke an Geschäftsfreunde unterliegen der gesetzlichen Höchstbetragsgrenze von 35,00 € und müssen betrieblich veranlasst sein. Liegen die Kosten für ein Geschenk über 35,00 €, ist ein Betriebsausgabenabzug für den Schenkenden nicht mög-

lich. Anders liegt es nur dann, wenn ein Geschenk ausschließlich beruflich und nicht privat genutzt werden kann. Beispiele: Ein juristisches Fachbuch für einen Rechtsanwalt oder ein Arztkoffer für einen Arzt. Ferner werden Aufwendungen für Geschenke nur dann als Betriebsausgabe anerkannt, wenn die Belege einzeln und getrennt von den sonstigen Betriebsausgaben zeitnah aufgezeichnet werden. Seit dem 01.01.2007 besteht desweiteren die Pauschalierungsmöglichkeit gemäß § 37 b Abs. 1 EStG. Danach besteht die freiwillige Möglichkeit einer gesetzlich abgesicherten Pauschalierung mit einem Pauschalsteuersatz von 30 % zzgl. Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer durch den Zuwendenden. Die Pauschalierung ist, soweit die Aufwendungen je Empfänger und Wirtschaftsjahr 10.000,00 € übersteigen, nicht möglich.

Zuwendungen an eigene Arbeitnehmer:

Hier existiert eine Freigrenze von 44,00 €. Dies bedeutet, dass Zuwendungen bis zu einer Freigrenze von 44,00 € monatlich beim Empfänger überhaupt nicht steuer- und sozialversicherungspflichtig sind, wenn es sich um einen sogenannten Sachbezug handelt.

Nähere Informationen finden sich u.a. im BMF-Schreiben vom 29.04.2008 (Pauschalierung der Einkommensteuer bei Sachzuwendungen nach § 37 b EStG) und im BMF-Schreiben vom 22.08.2005 (Ertragsteuerliche Behandlung von Aufwendungen für VIP-Logen in Sportstätten).



Rechtsanwalt Ulrich Poser

Ulrich Poser ist Geschäftsführer der Medienrechtskanzlei Poser www.musiclawyer.de mit Sitz in Hamburg und Berlin. Poser ist Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht und veröffentlicht ständig Beiträge zu aktuellen Branchenthemen im Bereich der Musik-, Theater- und Veranstaltungsbranche.

Posers Tätigkeitsschwerpunkte liegen in den Bereichen Urheber-, Marken- und Wettbewerbsrecht mit besonderer Spezialisierung auf die Musik- und Veranstaltungsbranche. Themenschwerpunkte Posers Arbeit sind das Urheberrecht, das branchenspezifische Vertragsrecht, das Recht der Versammlungsstättenverordnung sowie die Rechtsgebiete GEMA, beschränkte Steuerpflicht ausländischer Künstler, Umsatzsteuerrecht, Künstlersozialversicherung sowie Internetrecht.

Ulrich Poser ist Dozent auf dem Gebiet "Vertragsgestaltung der Veranstaltungsbranche" für den Studiengang Kulturmanagement an der Hochschule für Musik und Theater in Hamburg. Darüber hinaus ist Poser seit 2009 Justiziar der Interessengemeinschaft der Städte mit Theatergastspielen (INTHEGA) und seit 2002 Kooperationsanwalt des Europäischen Verbandes der Veranstaltungs-Centren (EVVC).